§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Auftragserteilung. Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten der Auftragnehmer ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung für die Leistungen wird brutto erhoben. Im Preis ist die ge­setzliche Mehrwertsteuer ( 19% )enthalten.

Bei Auftragserteilung kann eine Anzahlung von 25 % der Vergütung zur Zahlung fällig werden. Die Restsumme ist nach Fertigstellung der Arbeiten sofort und oh­ne Abzug zur Zahlung fällig.

1. Der Auftragnehmer kann den Beginn der Tätig­keit vom Eingang der Anzahlung abhängig ma­chen.

§ 3 Termine und Fristen

1. Die Ausführung wird dem Wetterbedingungen angepasst. Über den Abschluss der Ar­beiten wird der Auftraggeber benachrichtigt.
2. Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu set­zen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, so­weit diesem Vertrag und der Lei­stungsbeschreibungen geregelten Pflichten ergibt.

§ 5 Abnahme

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach
2. Fertigstellung. Teilabnahmen fin­den nicht statt.
3. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
4. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verwei­gert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnah­me oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Lei­stung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 6 Leistungsänderungen

1. Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
2. Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der ge­wünschten Änderungen eintretenden Zeitverzöge­rungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Ver­tragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzver­einbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergü­tung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs fest­zuhalten sind

§ 7 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechts­mängel nach den Regelungen des BGB für den Werk­vertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängel­rechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Scha­densersatz) zu.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ver­tragszweckes notwendig ist.

§ 9 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann der Auftragneh­mer als pauschale Vergütung 15 Prozent der verein­barten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 Prozent der vereinbarten Vergü­tung zu zahlen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderun­gen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen auf­rechnen.
2. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf die­sem Vertrag beruht.

§ 11 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Die Auftragnehmerin beteiligt sich nicht an Verbrau­cherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucher­streitbeilegungsgesetz.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkei­ten aus und im Zusammenhang mit diesem Ver­trag wird Dortmund vereinbart.

§ 13 Schlussvereinbarungen

(1) Änderungen im Vertrag oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

1. Für die Durchführung des Auftrags gilt aus­nahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutsch­land.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Rege­lungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirk­samkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Stand 01.01.2020